

## **Merkblatt des Amts für Volksschulen für Schulreisen, Schullager und Projektwochen**

Stand 27.01.2026

### **1. Ausgangslage**

Sporttage, Schulreisen, Kulturanlässe, Projektwochen und Schullager sind fester Bestandteil eines ganzheitlichen Bildungsauftrags und bieten wertvolle Lerngelegenheiten ausserhalb des Klassenzimmers. Sie fördern soziale Kompetenzen, Selbstständigkeit sowie das Gemeinschaftsgefühl und ermöglichen vielfältige pädagogische Erfahrungen.

Der Lehrplanbezug von Sporttagen, Schulreisen, Kulturanlässen, Projektwochen und Schullager ist herzustellen. Fächerübergreifende und überfachliche Aspekte gilt es zu berücksichtigen, z.B. in der Beruflichen Orientierung auf der Sekundarstufe I, der Präventionsarbeit, Musik und Sport.

Damit solche Anlässe erfolgreich und gewinnbringend verlaufen, sind eine sorgfältige Planung und klare Rahmenbedingungen unerlässlich. In Ergänzung zum Reglement des Amts für Volksschulen (AVS) für Schulreisen, Schullager und Projektwochen enthält vorliegendes Merkblatt weitergehende Informationen für die Umsetzung in der Praxis.

### **2. Zuständigkeit**

Die Schulleitung ist zuständig für die Bewilligung von Sporttagen, Schulreisen, Kulturanlässen, Projektwochen und Schullager (§ 20 Abs. 1 Bst. j Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate [Vo SL, [SGS 647.12](#)]). In dieser Funktion trifft sie Entscheide innerhalb der Budgetvorgaben (§ 77 Abs. 1 Bst. i und 82b Abs. 1 Bst. k Bildungsgesetz [SGS 640]). Lehrpersonen, die solche Anlässe mit ihrer Klasse durchführen möchten, haben dies der Schulleitung somit frühzeitig zu beantragen.

### **3. Eckwerte im Schulprogramm**

Im Schulprogramm sind die betrieblichen Abläufe zu verankern. So sind die Eckwerte zu definieren wie:

- Fristen (Budgetprozess, Beantragung von Sporttagen, Schulreisen, Kulturanlässen, Projektwochen, Schullager etc.)
- Elternkommunikation
- Anzahl Schulreisen, Schullager und Projektwochen pro Klasse und Schuljahr
- Durchführungszeitpunkte

Die Mitarbeitenden sind regelmässig von der Schulleitung über die geltenden Bestimmungen für Sporttage, Schulreisen, Kulturanlässe, Projektwochen und Schullager zu informieren.

### **4. Kostenbeteiligung bei Austauschprojekten**

Austauschprojekte ergänzen den regulären Unterricht und bieten den Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit, Fremdsprachen in direktem Kontakt auszuprobieren und in die Kultur einzutauschen. Gesuche um Kostenbeteiligung können einerseits bei der nationalen Agentur für Austausch und Mobilität in der Schweiz (Movetia) und ergänzend beim Kanton Basel-Landschaft eingereicht werden. Der genaue Ablauf für eine Kostenbeteiligung findet sich hier: «[Kantonaler Beitrag für Klassenaustausch](#)» und auf der Webseite [www.bl.ch/austauschprojekte](http://www.bl.ch/austauschprojekte).

### **5. Schulreisen ins Ausland**

Bei Schulreisen ins Ausland sind insbesondere die geltenden Einreisebestimmungen für Schülerinnen und Schüler ohne Schweizer Bürgerrecht zu beachten. Das Formular für Reiseerleichterungen für Schülerinnen und Schüler ist beim Amt für Migration und Bürgerrecht erhältlich. Darin können auch Schülerinnen und Schüler mit N-, F- oder S-Ausweis eingetragen werden. Besitzt ein Schüler oder eine Schülerin kein Reisedokument, gilt das Formular als Ersatz des Reisedokuments.

## 6. Pensenaufstockung für Schullager und Projektwochen

Für die Leitung und die Begleitung eines Lagers können für die Lehrpersonen, wenn das Budget vorhanden ist, maximal zwei Vollpensen pro Klasse zur Verfügung gestellt werden. Der Unterricht der zurückbleibenden Klassen muss gewährleistet sein. Es dürfen keine Stellvertretungskosten entstehen. Entsprechend haben diejenigen Lehrpersonen, denen aufgrund der Lager bedingten Abwesenheit von Klassen Lektionen ausfallen, die Stellvertretungen in den zurückbleibenden Klassen zu übernehmen.

Lehrpersonen mit Teilpensen können während Projektwochen für Mehrlektionen entlohnt werden. Eine Aufstockung ist höchstens auf ein volles Pensum möglich.

### 6.1. Berechnungsbeispiel Primarstufe

Gesuche für die Aufstockung von Lektionen auf volle Pensen sind mittels des vorgesehenen [Formulars](#) dem Dienstleistungszentrum (DLZ) einzureichen.

Für eine Lager- oder Projektwoche wird nach der folgenden Berechnungsgrundlage vorgegangen:

- Frau A unterrichtet ein Teilpensum von 12 Lektionen an einer Primarschule.
- Sie arbeitet in einem Lager von Mittwoch bis Freitag (= 3 Tage).
- Anspruch während dieser 3 Tage:  $3 \times 5.6$  Lektionen = 16.8 Lektionen ( $28:5 = 5.6$ )
- Frau A unterrichtet gemäss Stundenplan an diesen 3 Tagen 6 Lektionen. Diese werden in Abzug gebracht:  $16.8 - 6 = 10.8$
- Die 10.8 Lektionen werden als Aufstockung bewilligt, sofern das Maximalpensum von 100 Prozent nicht überschritten wird.

### 6.2 Berechnungsbeispiel Sekundarstufe I

Gesuche für die Aufstockung von Lektionen auf volle Pensen sind mittels des vorgesehenen [Formulars](#) dem Dienstleistungszentrum (DLZ) einzureichen.

Für eine Lager- oder Projektwoche wird nach der folgenden Berechnungsgrundlage vorgegangen:

- Frau A unterrichtet ein Teilpensum von 12 Lektionen an einer Primarschule.
- Sie arbeitet in einem Lager von Mittwoch bis Freitag (= 3 Tage).
- Anspruch während dieser 3 Tage:  $3 \times 5.4$  Lektionen = 16.2 Lektionen ( $27:5 = 5.4$  bei Sekundarschulen).
- Frau A unterrichtet gemäss Stundenplan an diesen 3 Tagen 6 Lektionen. Diese werden in Abzug gebracht:  $16.2 - 6 = 10.2$
- Die 10.2 Lektionen werden als Aufstockung bewilligt, sofern das Maximalpensum von 100 Prozent nicht überschritten wird. Diese Aufstockungen dürfen nicht ausbezahlt werden.

## 7. Kosten

Für die im Kanton wohnhaften Schülerinnen und Schüler ist der Unterrichtsbesuch an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden unentgeltlich (Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV, [SR 101](#)] i.V.m. § 9 BildG). So dürfen den Erziehungsberechtigten grundsätzlich auch keine Kosten für obligatorische Lager, Schulreisen und Exkursionen entstehen. Letztere sind als ausserschulische Lernorte zu verstehen und entsprechend im Lehrplan der Volksschulen Baselland verankert.

Den Erziehungsberechtigten dürfen einzig diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden, die diese aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen, also nur die Verpflegungskosten, die je nach Alter des Kindes bis zu 10 bzw. 16 Franken pro Tag betragen (Urteil des Bundesgerichts 2C\_206/2016 vom 7. Dezember 2017 E. 3.1.3, nachfolgend Bundesgerichtsentscheid und § 39a Verordnung für die Sekundarschule [Vo Sek I, [SGS 642.11](#)]). In konsequenter Anwendung dieser Rechtsprechung gestützt auf den Grundsatz des unentgeltlichen Schulunterrichts nach Art. 19 BV

und § 9 BildG dürfen von den Erziehungsberechtigten auch bei Exkursionen jeweils nur jene (Verpflegungs-)Kosten in Rechnung gestellt werden, die sie aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen. Da bei solchen Exkursionen und Ausflügen die Mahlzeiten in der Regel nicht in einer Gaststätte eingenommen werden, dürfen von den Erziehungsberechtigten keine Beiträge an die Kosten der Exkursion (z.B. ÖV-Billettkosten) oder der Aktivität (z.B. Eintritt Schlittschuhlaufen) verlangt werden (§ 39a Abs. 2 Vo Sek I).

### **Ergänzender Hinweis zum Führen von Klassenkonti**

Für klassenbezogene Anlässe können Klassenkassen resp. Klassenkassenkonti geführt werden. Massvolle Einlagen aus eigenen Veranstaltungen der Klasse sind zulässig, wenn anlässlich der Veranstaltung bekannt gemacht wird, dass die Mittel für das Klassenkassenkonto bestimmt sind und die Schulleitung zustimmt. Die Erziehungsberechtigten sind durch die Lehrperson über das Vorgehen zu informieren.

Die Klassenkasse sollte als Ergänzung oder vielmehr «Zustupf» für Lager, Anlässe etc. verwendet werden und zwar zusätzlich zu den budgetierten Beträgen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für Gelder, die bspw. durch Kuchenverkauf oder Kollekten bei Schulaufführungen gesammelt werden. Für die Klassenkasse dürfen keine Elternbeiträge erhoben werden, da der Unterricht, wie unter Punkt 7 festgehalten, unentgeltlich sein muss (Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 BV i.V.m. § 9 BildG).

Für die Sekundarstufe I gilt die Fachweisung des Generalsekretariats der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) «Führung von Klassenkassenkonti». Sie ist nicht verbindlich für die Primarstufe, lässt sich aber adaptieren.